

Allgemeine Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim

Vom 2. August 2016

In der konsolidierten Fassung vom 24. April 2018, 16. August 2018,
9. April 2020, 29. Oktober 2020, 18. Januar 2021, 8. April 2021 und 25. November 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die **Technische Hochschule** Rosenheim, nachfolgend **Technische Hochschule** genannt, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- ~~§ 1a Sonderregelungen für das Sommersemester 2021~~
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Vorpraxis
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungszeiten
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Hilfsmittel
- § 9 Anmeldeverfahren Rücktritt und Versäumnis für Prüfungen
- § 10 Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Arten von Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Multiple Choice
- § 14 Elektronische Prüfungen
- § 14a Elektronische Fernprüfungen, Wechsel der Lehr- und Prüfungsform
- § 15 Praktische Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Prüfungsstudienarbeiten
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Wiederholungsprüfungen
- § 20 Praktische Studiensemester
- § 21 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 22 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 23 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 24 Akademische Grade
- § 25 Archivierung
- § 26 Sonderregelungen im Ausnahmezustand
- § 27 In-Kraft-Treten

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird weitgehend verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Eine unangemessene Bezeichnung im Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Auftrag der **Gleichberechtigung** von Mann und Frau ist damit nicht beabsichtigt. Alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Rosenheim. ³Ergibt sich, daß die Bestimmung einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim nicht vereinbar ist, so hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang. ⁴Ergibt sich im Bezug auf einen bestimmten Studiengang, daß eine Bestimmung der Allgemeinen Prüfungsordnung nicht mit einer berufsrechtlichen Regelung vereinbar ist, so gilt für diesen die berufsrechtliche Regelung. ⁵Für den mit der Hochschule für Technik Stuttgart durchgeführten Masterstudiengang Gebäudephysik gelten besondere Regelungen.

§ 1a Sonderregelungen für das Sommersemester 2021

~~(1) ¹Im Sommersemester 2021 kann der Prüfungsausschuss allgemeine Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der APO zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden oder behördliche Vorgaben des Gesundheitsschutzes umzusetzen. ²Darüber hinaus können die Prüfungskommissionen in diesem Falle, im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Prüfungsausschusses, allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um unangemessene Härten zu vermeiden oder behördliche Vorgaben des Gesundheitsschutzes umzusetzen.~~

~~(2) ¹Alle im Sommersemester 2021 abgelegten Prüfungen werden ausschließlich im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens gem. Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) anerkannt. ²Die Anrechnung gilt als durch den Studierenden beantragt, wenn er einer Anrechnung nicht bis zum 30. September 2021 schriftlich widerspricht.~~

~~(3) Die §§ 6, 7 Abs. 2, 9 und 19 finden im Sommersemester 2021 keine Anwendung.~~

~~(4) Die maximal zulässige Dauer für schriftliche Prüfungen beträgt 75 Minuten. Insofern findet im Sommersemester 2021 der § 12 Abs. 5 Satz 1 keine Anwendung.~~

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Aus der Mitte der weiteren Mitglieder wählt der Prüfungsausschuß einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen) und Nr. 5 (die Entscheidung über den Nachteilsausgleich) RaPO dem Prüfungsamt übertragen. ²Der Prüfungsausschuß kann andere Mitglieder der Technischen Hochschule zur seiner Unterstützung heranziehen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Dieser bestellt aus der Mitte der weiteren Mitglieder auch einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften bestellt eine Prüfungskommission für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.

§ 4 Vorpraxis

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, daß vor Studienbeginn der Abschluß einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muß. ²Die fachpraktische Ausbildung muß grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis), sofern nicht die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine andere Regelung vorsieht.
- (3) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis und der fachpraktischen Ausbildung bestimmen sich nach dem Studienplan des jeweiligen Studienganges.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium kann grundsätzlich nur als Vollzeitstudium absolviert werden. ²Dies gilt nicht für spezielle berufsbegleitende Bachelorstudiengänge.
- (2) ¹Das Studium in Masterstudiengängen kann auf Beschluß des Fakultätsrates als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Der Studienbewerber muß sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium durchführen will. ³Bei Studiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, beträgt in Masterstudiengängen die Regelstudiendauer sechs Semester; sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden; sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft.
- (4) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden muß. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Sind in einem Studiengang allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule vorgesehen, so regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung den Umfang sowie die Notengewichtung.
 4. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der [Technischen Hochschule](#) Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Prüfungszeiten

- (1) ¹Die Prüfungszeit des Wintersemesters beginnt am 26. Januar und endet am 14. Februar. ²Fällt der Beginn auf einen Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am nachfolgenden Montag.
- (2) ¹Die Prüfungszeit des Sommersemesters beginnt am 11. Juli und endet am 31. Juli. ²Fällt der Beginn auf einen Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am nachfolgenden Montag.
- (3) Der Rahmenterminplan wird vom Prüfungsausschuß festgelegt und spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters durch Anschlag an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekanntgegeben.
- (4) Sofern der Vorlesungsbetrieb nicht verkürzt wird, können Prüfungen eine Woche vor Beginn der Prüfungszeit vorgezogen werden.
- (5) ¹In besonders begründeten Fällen können in der Vorlesungszeit Prüfungstermine festgelegt werden
1. für Prüfungen in Masterstudiengängen,

2. für Prüfungsleistungen, beispielsweise Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.

(6) ¹Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum an den hochschulüblichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. ²Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden. ³Satz 1 gilt entsprechend auch für Prüfungen, die nicht vom Prüfungsamt terminiert werden, wobei der Prüfungszeitraum durch den Zeitpunkt ihrer Erbringung ersetzt wird. ⁴Davon abweichend können für alle Prüfungsstudienarbeiten und Abschlussarbeiten von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ist schriftlich zu beantragen, soweit die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen. ²Ein entsprechender Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studienganges gestellt werden. ³Im Falle eines geplanten Studiengangwechsels kann die Anerkennung der bisher erbrachten Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ⁴Liegt im Falle des späteren Studiengangwechsel eine solche Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende. ⁵Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(2) ¹Sofern eine Prüfung in einem bestimmten Modul bereits angetreten worden ist, kann für dieses Modul keine Anrechnung mehr vorgenommen werden. ²Ausgenommen sind Anträge, die vor Antritt der Prüfung gestellt worden sind.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen ziehen die Prüfungskommissionen zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Modulbeschreibungen und die ECTS-Kreditpunkte der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen heran. ²Die entsprechenden Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(4) ¹Es werden nur die in der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges für die jeweiligen Fächer und Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet. ²Eine Anrechnung erfolgt soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. ³Die Prüfungskommission hat die Gründe für eine Ablehnung der Anrechnung schriftlich festzuhalten, so daß sie der Verwaltung zur Verfügung stehen.

(5) ¹Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ²Hierzu hat der/die Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, daß hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, beizufügen. ³Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, daß die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). ⁴Liegt diese Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Fächer und/oder Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende im Bereich Prüfung und Praktikum der Technischen Hochschule; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. ⁵Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag des/der Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden. ⁶Der Antrag hierfür ist zeitnah bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Hochschulbereich angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Über die Umrechnung der Note entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen ist.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Die jeweils zuständige Prüfungskommission entscheidet auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. ³Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten

Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen. ⁴Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs.

(8) Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 und die damit verbundene Einstufung in ein Lehrplansemester begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der [Technischen Hochschule](#).

§ 8

Hilfsmittel

(1) ¹Die zugelassenen Hilfsmitteln für Prüfungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Prüfungssemester **auf der Internetseite** bekanntgegeben werden.

(2) ¹Für Prüfungen sind Geräte, die Informationen erfassen, speichern, übertragen, verarbeiten und wiedergeben können, nur erlaubt, sofern diese ausdrücklich zugelassen sind. ²Über Ausnahmen befindet die Prüfungskommission durch Ankündigung an den Anschlagtafeln innerhalb der zu Abs. 1 genannten Frist.

(3) ¹Prüfungsaufsichten steht das Recht zu, Prüfungsteilnehmern bestimmte Plätze im Prüfungsraum zuzuweisen. ²Die Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9

Anmeldeverfahren, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über das Online-Portal der Hochschule Rosenheim innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgelegten Anmeldezeitraumes. ²Der Anmeldezeitraum ist im Rahmenterminplan auszuweisen; dieser ist auf der Internetseite der Hochschule einsehbar. ³Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ⁴Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. ⁵Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags, der beim Prüfungsamt einzureichen ist. ⁶Diese Genehmigung wird durch den Prüfungsausschuß dann erteilt, wenn die Fristüberschreitung für die Prüfungsanmeldung vom Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁷Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Module und für die Anmeldung zur Abschlußarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ⁸Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgt ist, als nicht abgelegt.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsstudienarbeit gilt als erfolgter Prüfungsantritt; ein Rücktritt ist nur auf Antrag möglich, sofern Gründe vorliegen, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Die Anmeldetermine für die Abschlußarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Anmeldung zu den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern regelt die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in eigener Zuständigkeit.

(5) ¹Für die Anmeldung und die Zulassung zu den Prüfungen der praktischen Studiensemester ist das Praktikantenamt zuständig. ²Davon unberührt gilt Abs. 1 entsprechend.

(6) ¹Studierende, die bei der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) Prüfungen ablegen wollen, müssen sich bei der vhb gemäß den dort geltenden Bedingungen anmelden. ²Eine Anerkennung ist nur dann möglich, wenn die zuständige Prüfungskommission ihre Zustimmung im Vorfeld erteilt hat.

(7) ¹Das Nichterscheinen zur Prüfung (Versäumnis) gilt als wirksamer Rücktritt. ²Für Prüfungsstudienarbeiten findet Abs. 2 Anwendung.

(8) ¹Wenn Studierende von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten und dafür vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe gemäß Art. 9 Abs. 3 RaPO geltend machen möchten, müssen sie dieses beim Prüfungsamt beantragen. ²Der Antrag muss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars der Hochschule innerhalb von drei Arbeitstagen beim Prüfungsamt eingehen. ³Sollte dies nicht frist- und formgerecht geschehen, wird die Prüfungsleistung in der vorliegenden Form bewertet. ⁴Im Fall des Rücktritts wegen Prüfungsunfähigkeit gelten die Regelungen nach Art. 9 Abs. 3 RaPO

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird im Online-Service-Center (Internet-Portal der Hochschule) durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(2) ¹Konnte der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Kandidaten an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

(3) Im Studienplan des jeweiligen Studienganges kann die Zulassung zu einer Prüfung von einer Mindestanwesenheit in Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) ¹Wenn als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 11

Arten von Prüfungen

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsarten werden in den §§ 12 bis 17 geregelt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben sowie Prüfungen, bei welchen Kenntnisse der Anwendung von Computerprogrammen geprüft werden. ³Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁴Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.

(2) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, so müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO.

(4) ¹Die Fristen für das Bewertungsverfahren werden im Rahmenterminplan des Prüfungsausschusses geregelt. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden.

(6) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuß regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann durch den Prüfungsausschuß gestattet werden.

§ 13

Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise aus Aufgabenstellungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen. ²Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Prüfern. ³Die Regeln gelten für Prüfungen, bei denen mehr als 50% der erzielbaren Punkte aus Multiple-Choice-Aufgabenstellungen stammen.

(2) ¹Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten zutreffende und unzutreffende Aussagen über einen Sachverhalt und verlangen die Angabe, ob die einzelne Aussage zutreffend oder unzutreffend ist. ²Als Aufgabenstellungen sind solche zulässig, die unter mehreren möglichen Aussagen nur eine zutreffende enthalten, und solche, die unter mehreren möglichen Aussagen mehrere zutreffende enthalten. ³Zu jeder Aussage werden in der Aufgabenstellung die beiden Möglichkeiten vorgesehen, die jeweilige Aussage als zutreffend und als unzutreffend zu kennzeichnen. ⁴Als richtige Beantwortung gelten sowohl die Kennzeichnung richtiger Antworten mit „zutreffend“ wie auch die Kennzeichnung falscher Antworten mit „unzutreffend“. ⁵Der Abzug von Punkten („Malus-Punkte“) für falsch gesetzte Kennzeichnungen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten als bestanden,

- a. wenn insgesamt mindestens 70 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt wurden oder
- b. wenn die Zahl der erreichten Punkte mindestens 50 Prozent der insgesamt erzielbaren Punkte beträgt und zugleich die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktezahl aller an dieser Prüfung teilnehmenden Studierenden unterschreitet.

(4) ¹Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung beziehungsweise Prüfungsteile:

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend),

wenn die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist aber weniger als 10 Prozent der über die nach Abs. 3 Buchstabe a erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. Wurde die nach Abs. 3 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). ³Die Endnote von Prüfungen im Sinne des Abs. 1, die nur teilweise aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, werden wie folgt ermittelt: ⁴Die Teilnote für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren wird gemäß diesem Abschnitt ermittelt. ⁵Zudem wird die Teilnote für den anderen Prüfungsteil ermittelt. ⁶Beide Teilnoten werden zu einer Gesamtnote verrechnet.

§ 14

Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

§14a

Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu Online-Prüfungsstudienarbeiten, schriftliche und mündliche Fernprüfungen. ³Bei der Durchführung der Elektronische Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. ⁴Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich. ⁵Im Übrigen gelten die Regelungen der

Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020. ²Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

(2) ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) ¹Online-Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsstudienarbeiten im Sinne von § 17. ²Eine Online-Prüfungsstudienarbeit ist eine Prüfungsart, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfung, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁴Online-Prüfungsstudienarbeiten dürfen im offiziellen Prüfungszeitraum eine Prüfungsdauer von 75 Minuten nicht überschreiten. ⁵Bei Online-Prüfungsstudienarbeiten ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit in der Prüfungsankündigung anzugeben. ⁶Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. ⁷Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ⁸Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ⁹Fehlt diese Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15

Praktische Prüfungen

¹Praktische Prüfungen stellen fest, inwieweit Studierende in der Lage sind, ihr Wissen und Verständnis in die praktische Tat umzusetzen. ²Bei dieser Prüfungsform werden Berufssituationen oder simulierte Berufssituationen als Rahmen für die Prüfungsaufgabe gewählt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf für jeden Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder von der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer und vom Prüfer unterzeichnet. ³Die Bewertung der mündlichen Prüfung ist schriftlich zu begründen.

(4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der Prüfling dem nicht widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) ¹Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Technischen Hochschule Rosenheim tätig ist. ²Sollte eine mündliche Prüfung mit einem Beisitzer stattfinden, erfolgt die Abnahme der Prüfung allein durch den Prüfer. ³Die Bewertung der Prüfung erfolgt dabei allein durch den Prüfer, ausgenommen die Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen.

§ 17

Prüfungsstudienarbeiten

(1) ¹Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend schriftlichen, zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. ²Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ³Der Aufgabensteller kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der **Technischen Hochschule** entfernt werden darf.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. ²Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.

(3) Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen.

(4) ¹Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 7 Abs. 3 RaPO entsprechend. ²Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden. ³Die Prüfungskommissionen können auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(5) ¹Die Prüfungsstudienarbeit kann eine persönliche Präsentation durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen beinhalten. ²In diesem Fall werden die Präsentation und deren Dauer in der Prüfungsankündigung vermerkt, ebenfalls die Gewichtung der Präsentation im Verhältnis zum übrigen Inhalt der Prüfungsstudienarbeit.

§ 18 **Bewertung der Leistungen**

(1) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen, die als nicht bestanden gewertet werden sollen, sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer oder von zwei Prüfern durchzuführen und zu bewerten. ³In der Prüfungsankündigung muss in jedem Fall ein Zweitprüfer oder ein Beisitzer bestimmt werden.

(2) Notenziffern im Sinne von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Bestehenserhebliche Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden. ²Diese mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ absolvierten Prüfungen zählen als „nicht bestanden“. ³Gleiches gilt, wenn eine Ablegungsfrist hierfür überschritten worden ist.

(4) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

(5) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Abs. 3 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete können die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema regeln. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

(6) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(7) Studierende, die zum Ende Ihrer Regelstudiendauer nicht in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt oder nicht in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt oder nicht das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet haben, werden bei der Notenbekanntgabe im Online-Service Center mit Verweis auf § 8 Abs. 3 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der jeweils gültigen Fassung informiert.

§ 19 **Wiederholungsprüfungen**

(1) ¹Jede Wiederholungsprüfung muss bis zum Ende des Semesters abgelegt werden, welches auf das Semester folgt, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde („darauffolgendes Semester“), ansonsten gilt sie als nicht bestanden. ²Kann die Prüfungsleistung nur durch Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche nach dem Studienplan im darauffolgenden Semester nicht stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung bis zum Ende des Semesters abzulegen, welches dem darauffolgenden Semester folgt, ansonsten gilt sie als nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. ⁴Dritte Wiederholungsprüfungen sind ausgeschlossen. ⁵Jede bestehenserhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen sind ausgeschlossen in Modulen, deren Prüfungen zugleich staatliche Prüfungen im Zuge einer beruflichen Ausbildung sind und bei denen die Regeln für die staatlichen Prüfungen nur eine einzige Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 20 **Praktische Studiensemester**

(1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 18 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Wochen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

(2) ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der **Technischen Hochschule** eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

(4) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluß der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten durch die Prüfungskommissionen in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der **Technischen Hochschule** zu verwenden.

(5) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren als Beauftragte für die praktischen Studiensemester zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Beauftragten für die praktischen Studiensemester haben folgende Aufgaben:

1. Prüfung, ob die Ausbildungsstelle dem Ausbildungsplan für das jeweilige Praktikum gerecht wird.
2. Beratung der Prüfungskommission bei Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.
3. Die Festlegung, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
4. Auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse beraten die Beauftragten für die praktischen Studiensemester die Prüfungskommissionen bei der Feststellung, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
5. Einzelfallentscheidungen, wonach Fehltag nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(6) Für den Erlaß von Praktika gilt § 7 entsprechend.

§ 21 **Bachelor- und Masterarbeit**

(1) ~~¹Bei der Anfertigung von Abschlußarbeiten ist ein Deckblatt im Sinne von Anlage 5 zu verwenden.~~ Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.

(2) ¹Die Bearbeitung der Abschlußarbeit hat selbständig zu erfolgen. ²Täuschungshandlungen werden im Sinne von § 6 RaPO sanktioniert. ³Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Abschlußarbeit ist unzulässig, wenn Studierende die Abschlußarbeit wiederholen.

(3) Abschlußarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbstständig verfaßt, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters, auszugeben. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Sie soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(6) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Prüfers, Thema der Abschlußarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.

2. ¹Studierende beantragen die Ausgabe eines Themas ihrer Wahl und die Bestellung der Prüfer, und zwar bei der Prüfungskommission. ²Zur Beantragung ist von den Studierenden das Formular gemäß Anlage 3 zu verwenden, **sofern für den Studiengang noch die papiergebundene Form der Verwaltung der Abschlussarbeiten eingesetzt wird.** ³Falls für den jeweiligen Studiengang bereits das Dokumentenmanagement (DMS) eingesetzt wird, **beantragen die Studierenden die Ausgabe eines Themas ihrer Wahl und die Bestellung der Prüfer online im DMS.** ⁴Alternativ können die Studierenden der Prüfungskommission die Wahl des Themas und die Festsetzung der Prüfer überlassen. ⁵Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission erforderlich.

3. ¹Bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten ist ein Deckblatt im Sinne von Anlage 4 zu verwenden. ²Die fertige Abschlussarbeit ist über die Internet-Homepage der Hochschule in das Dokumentenmanagementsystem für Abschlussarbeiten (DMS) hochzuladen, und zwar in Form einer einzigen pdf-Datei. ³Außerdem ist den Prüfer*innen, die das bei ihrer Einwilligung zur Bestellung als Prüfer*innen erklären, jeweils ein ausgedrucktes Exemplar zu übergeben. ⁴Als maßgeblich für die Einhaltung des Abgabetermins gilt der Zeitpunkt des Hochladens der Datei in das DMS.

(7) Für die Ausgabe von Abschlußarbeiten ist die Prüfungskommission zuständig.

(8) ¹Sofern die Abschlußarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird diese mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Abschlußarbeit kann einmal wiederholt werden. ³**Die Prüfungskommissionen können auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.**

(9) ¹Bei Abschlußarbeiten kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung eine persönliche Präsentation durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorsehen. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Berücksichtigung bei der Bewertung der Abschlußarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(10) Das Bewertungsverfahren durch die Hochschule darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 22

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

¹Die Prüfungsnoten, auf denen Endnoten beruhen, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen und nach Feststellung der jeweiligen Prüfungskommission im Online-Service Center der **Technischen Hochschule** bekanntgegeben. ²Gleiches gilt im übrigen für die Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.

§ 23

Zeugnisse, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung wird ein Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. ²Absolventen aller Studiengänge erhalten zudem ein Diploma-Supplement ausgehändigt. ³Im Diploma Supplement werden relative Noten ausgewiesen. ⁴Das Vergleichskollektiv zur Berechnung der relativen Note wird nach folgendem Verfahren gebildet: Die Prüfungsgesamtnote des zu bewertenden Absolventen wird bezogen auf die Prüfungsgesamtnoten der Studierenden des gleichen Studienganges und der gleichen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung, die in den vergangenen vier Semestern vor dem Zeitpunkt der Erteilung diese Prüfungsgesamtnote ihre Prüfungsgesamtnote erhalten haben. ⁵Durch die Bildung einer relativen Note werden Absolventen auf Grund ihrer Prüfungsgesamtnote einer bestimmten Notengruppe zugewiesen. ⁶In der Gruppe A werden die 10 % besten Absolventen geführt; die nächsten 25 % erhalten die Notengruppe B; des Weiteren bestehen die Notengruppen C (30 %), D (25 %) und E (10 %). ⁷Wenn in der so definierten Vergleichsgruppe weniger als 20 Prüfungsgesamtnoten erhalten sind, entfällt die Verpflichtung zur Bildung der relativen Note.

(2) Den Endnoten werden die ECTS-Leistungspunkte angefügt.

- (3) Zusätzliche Wahlmodule können auf Antrag des Studierenden in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden.

§ 24 **Akademische Grade**

- (1) Aufgrund der an der **Technischen Hochschule** Rosenheim bestandenen Abschlußprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 25 **Archivierung**

- (1) Gemäß § 12 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren.
- (2) Prüfungsprotokolle, Teilnehmerlisten und Notenlisten von Prüfungen sind gemäß den Vorgaben des Prüfungsterminplans im Prüfungsamt abzugeben.
- (3) Alle weiteren Prüfungsunterlagen sind bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des folgenden Semesters im Prüfungsamt abzuliefern. Diese Regelung gilt erstmalig für Prüfungen des Wintersemesters 2016/17.

§ 26 **Sonderregelungen im Ausnahmezustand**

- (1)¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand feststellen, wenn die reguläre Durchführung von Prüfungen nicht möglich ist. Im prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand können die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Prüfungen durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ²Diese müssen im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die in dem jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. Die jeweiligen Prüfungskommissionen stellen im Benehmen mit den betreffenden Prüferinnen und Prüfern geeignete Prüfungsformen und deren Rahmenbedingungen (z. B. zugelassene Hilfsmittel, Prüfungsdauer) fest. ³Die Bekanntgabe der Änderung soll im Rahmen der regulären Prüfungsankündigung gemäß Terminplan des Prüfungsausschusses erfolgen. ⁴Bei einem nachträglich zwingend erforderlich werdenden Wechsel der Prüfungsform ist diese bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu machen.
- (2) ¹Im prüfungsrechtlichen Ausnahmezustand kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Satzung beschließen, um unbillige Härten zu vermeiden. ²Der Prüfungsausschuss kann insbesondere beschließen, dass im laufenden Semester abgelegte Prüfungen ausschließlich im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes anerkannt werden. ³Die Anrechnung gilt in diesem Fall als durch die Studierenden beantragt, wenn sie einer Anrechnung nicht bis zum Ende des Semesters widersprechen.

§ 27

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim vom 24. Januar 2011 außer Kraft.

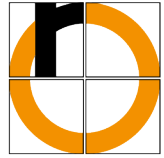
Die 7. Änderungssatzung gilt ab dem Wintersemester 2021/22

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 27. Juli 2016 und sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 2. August 2016
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 2. August 2016 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2016 hochschulöffentlich bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2016.



Zeugnis Certificate



Certificate

for the Bachelor Examination in

Business Administration

¶¶ Study focus: Business Administration

Mr. Max Mustermann

Date of birth: 1 January 1985 in Beispielstadt



successfully completed the Bachelor Examination with an overall grade of 1,0
and the qualification passed with distinction on 29 February 2016.



The topic of the Bachelor's Thesis is:

Lorem ipsum in Ragfenduks (Originaltext)

The Thesis received the grade of 1,0.



Information on the degree programme and the results is available from the en-
closed Diploma Supplement and Transcript of Records. This programme was ac-
credited by the Foundation for International Accreditation (FIBAA).



Rosenheim, 14 March 2014

Chairman of the Examination Committee

(Siegel)

Prof. Dr.-Ing. Johannes Schroeter



Fließtext:

Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Hervorhebungen:

Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10
Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)



Zeugnis

über die Bachelorprüfung im Studiengang

Betriebswirtschaft

Studienrichtung: Betriebswirtschaft

Herr Max Mustermann
geboren am 1. Januar 1985 in Beispielstadt



hat die Bachelorprüfung am 29. Februar 2016 mit der Prüfungsgesamtnote 1,0
und dem Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden.



Das Thema der Bachelorarbeit lautet:
Lorem ipsum in Ragfenduks

¶ Diese Arbeit wurde mit der Note 1,0 bewertet.



Informationen zum Studiengang sowie Einzelergebnisse sind dem beigefügten Diploma Supplement und Notenbestätigung zu entnehmen. Der Studiengang wurde durch die Foundation for International Accreditation (FIBAA) akkreditiert.



Rosenheim, 14. März 2014
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Prof. Dr.-Ing. Johannes Schroeter



Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Hervorhebungen:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10
Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)

Erläuterungen

1. Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen der Kandidaten werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut
Note 2 = gut
Note 3 = befriedigend
Note 4 = ausreichend
Note 5 = nicht ausreichend

2. Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

Die Note 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Modulnote lautet:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
von 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend

3. Das Prädikat einer bestandenen Prüfung lautet bei einer Gesamtnote:

von 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5 = gut bestanden
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0 = bestanden

Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz)

Die Prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

Explanation of Grades

1. The Candidate's grades in each individual examination are expressed by the examiner according to the following scale:

grade 1 = very good
grade 2 = good
grade 3 = satisfactory
grade 4 = sufficient
grade 5 = fail

2. For the purpose of a more differentiated assessment, the above grades may be raised or lowered by 0,3.

The grade 0,7, 4,3 and 5,3 are not possible.

The subject grade is ::

1,0 to 1,5 = very good
1,6 to 2,5 = good
2,6 to 3,5 = satisfactory
3,6 to 4,0 = sufficient
4,1 to 5,0 = fail

3. The rating is based on the passing categories correspond to the following scale:

1,0 to 1,2 = passed with high distinction
1,3 to 1,5 = passed with distinction
1,6 to 2,5 = passed with merit
2,6 to 3,5 = satisfactory passed
3,6 to 4,0 = conceded pass

Students are de-registered at the end of the semester by passing the final examination (Art. 49 (1) of the Bavarian Higher Education Act, HSG).

The examination was carried out according to the Framework Examination Regulations for universities in Bavaria (RaPO), in conjunction with the General Examination Regulations and the respective Study and Examination Regulations

**Technische Hochschule
Rosenheim**
University of Applied Sciences

Hochschulstraße 1
83024 Rosenheim, Germany
Telefon +49 8031 805-0
Fax +49 8031 805-2105

info@th-rosenheim.de
www.th-rosenheim.de



Urkunde Diploma



Diploma

With this diploma
Rosenheim University of Applied Sciences
awards



Mr. Max Mustermann
Date of birth: 1 January 2000
in Beispielstadt



the academic degree
Bachelor of Arts (B.A.)



for demonstrating the ability to achieve
the associated requirements and successfully completing
the Bachelor's Examination at
Technische Hochschule Rosenheim.



The individual results of the Bachelor's Examination and the overall
assessment have been compiled in a separate certificate.



Rosenheim, 14 March 2014
The President

¶(Siegel)

Prof. Heinrich Köster

Fließtext:
Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Hervorhebungen:

Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 45 Light

Farben: in Hochschuldunkelgrau (C0, M0, Y0, K70)



Urkunde

Die Technische Hochschule Rosenheim
verleiht mit dieser Urkunde



Herrn Max Mustermann
geboren am 1. Januar 1985
in Beispielstadt



den akademischen Grad
Bachelor of Arts (B.A.)



nachdem er die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studienle-
istungen nachgewiesen und die Bachelorprüfung an der Techni-
schen Hochschule Rosenheim erfolgreich abgelegt hat.



Die Einzelergebnisse der Bachelorprüfung und das Gesamt-
urteil sind in einem gesonderten Zeugnis zusammengestellt.



Rosenheim, 14. März 2014

Der Präsident

(Siegel)

Prof. Heinrich Köster

Fließtext:

Satzart: Zentriert
Schriftart: Helvetica Neue LT Std 45 Light
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Hervorhebungen:

Satzart: Zentriert
Schriftart: Überpunkt: Helvetica Neue LT Std 85 Heavy
Schriftgröße: 12 Pt
Zeilenabstand: 15 Pt
Laufweite: 10

Anlage 3

Antrag auf Themenausgabe für die Abschlussarbeit

Hochschule **Rosenheim**
University of Applied Sciences



An die zuständige Prüfungskommission

1. Aktenvermerke zur Themenausgabe

Typ der Arbeit:

☐ Diplomarbeit ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit

Name, Vorname
Studierende/r

Matrikel-Nr.
Studierende/

Studiengang
(Kürzel)

Telefonnummer
(freiwillig)

Thema der
Arbeit:

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Datum und Unterschrift des Erstprüfers

Datum und Unterschrift des Zweitprüfers

2. Beantragung/Genehmigung Veröffentlichung

Mit der Unterschrift durch den/die Studierende/n wird beantragt und unwiderruflich genehmigt, Veröffentlichung dass die Arbeit durch die Hochschule, ggf. nach Ablauf einer Sperrfrist von Jahren (0-5 Jahre ab Datum der Abgabe der Arbeit), der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Hierzu wird der Arbeit ein Exemplar im digitalisierten pdf- Format auf einem Datenträger beigelegt.

☐ Ja
☐ Nein

3. Beantragung Durchführung außerhalb der Hochschule

Hiermit wird die Durchführung der Arbeit außerhalb der Hochschule bei folgender Institution beantragt:

Firmenname

Adresse

Ansprechpartner

Tel.-Nr. / eMail

Erklärung der externen Institution zu Rahmenbedingungen der Abschlussarbeit:

1. Wir sichern zu, dass der Student seine Arbeiten selbständig durchführen kann.
2. Wir sichern zu, dass der Student seine eigenen Arbeiten uneingeschränkt in der schriftlichen Fassung seiner Abschlussarbeit darstellen kann.
3. Wir anerkennen uneingeschränkt das Recht der Hochschule, die schriftliche Fassung der Abschlussarbeit nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen und der weiteren geltenden rechtlichen Regelungen zu behandeln, insbesondere durch die von der Hochschule bestellten Prüfer.
4. Wir bescheiden uns mit den gesetzlichen Auflagen bezüglich des Schutzes von Informationen und werden an die Hochschule und deren Beschäftigte keine weitergehenden Forderungen zur Geheimhaltung stellen. Entsprechende Hinweise zu diesen gesetzlichen Auflagen sind auf Blatt 2 in Punkt 5 enthalten.

Stempel, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Institution

Formular drucken

Speichern

Bitte aktuellen Acrobat Reader ab Version 7.0.5 verwenden

Unterschrift Studierende/r

Seite 1

Name, Vorname
des/der Studierenden

Vermerke der Prüfungskommission:

Einzutragen durch: Prüfungskommission

Tag der Ausgabe des Themas: _____

Spätester Abgabetermin: _____

(Vorbehaltlich anderer Fristen wie Studienhöchstdauer, Wiederholungsfristen o.ä.)

Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission

Die Prüfer gelten mit der Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission als bestellt, das Thema mit dem entsprechenden Datum als ausgegeben

Verteiler an: Prüfungsamt (Original). Kopien an: Erstprüfer, Zweitprüfer, Studierende/n. Eine Kopie ist mit der Arbeit abzugeben

Rechtliche Hinweise zu Abschlussarbeiten

1. Hinweis auf Erklärung gemäß Allgemeine Prüfungsordnung §19 Absatz 3
Alle Exemplare der Abschlussarbeit sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.
2. Hinweis auf abzugebende Exemplare
Die Abschlussarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren in gebundener Form sowie in Form einer einzigen pdf-Datei auf einem Datenträger abzugeben. In Spiralbindungen gefasste Abschlussarbeiten sind unzulässig.

Hinweise zu extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten

3. Hinweis zum Versicherungsschutz bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten
Für außerhalb der Hochschule durchgeführte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit stehen, besteht kein Unfallversicherungsschutz als Studierende(r). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um das Sammeln von Informationen oder um die praktische Tätigkeit vor Ort handelt. Es ist daher dringend empfohlen, mit der Stelle, bei der die Abschlussarbeit angefertigt wird, einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.
In jedem Fall sollten sich die Studierenden bei der Berufsgenossenschaft der für Ihre Abschlussarbeit zuständigen Stelle informieren, ob für sie im Rahmen der Tätigkeit im Betrieb Unfallversicherungsschutz besteht.
4. Hinweis zur Geheimhaltung bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten
Bei der Behandlung studentischer Abschlussarbeiten, insbesondere bei extern in Institutionen durchgeführten Abschlussarbeiten, gelten bezüglich des Umgangs mit schutzbedürftigen Informationen die einschlägigen arbeits- dienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere folgende Regeln:
 - a. Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Beamtenstatusgesetz
 - b. Verbot der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 Strafgesetzbuch
 - c. Verbot der Verletzung von Privatgeheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, nach § 203 Strafgesetzbuch
 - d. Verbot der Verwertung fremder Geheimnisse nach § 204 Strafgesetzbuch.

Die Entscheidung über die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung der Abschlussarbeit liegt allein in der Zuständigkeit des studentischen Verfassers. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) erwirbt der Verfasser einer Abschlussarbeit mit Anfertigung seiner Arbeit das alleinige Urheberrecht und grundsätzlich auch die hieraus resultierenden Nutzungsrechte wie z.B. Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Online-Nutzung usw., also alle Rechte, die die nicht-kommerzielle oder kommerzielle Verwertung betreffen. Die Hochschule und deren Beschäftigte werden Abschlussarbeiten oder Teile davon nicht ohne Zustimmung der studentischen Verfasser veröffentlichen, insbesondere nicht öffentlich zugänglich in die Bibliothek der Hochschule einstellen.

Auszüge aus den genannten Gesetzen:

Beamtenstatusgesetz §37 (1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstthemas hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

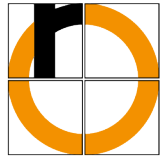
Strafgesetzbuch §201 (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt.

Strafgesetzbuch §203 (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...] (Angabe von Berufsgruppen)] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Strafgesetzbuch, §204(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 4

(wurde mit der 6. Änderung vom 8. April 2021 gestrichen)



Musterfakultät

Musterinstitut

Musterstudiengang

Deutscher Titel

Englischer Titel

Master Thesis / Bachelor Thesis /Schriftliche Hausarbeit

von

Max Mustermann

Datum der Abgabe: xx.xx.xxxx

Erstprüfer:

Zweitprüfer: